

schinen ereignen, sind Unfallberichte anzufertigen und dem übergeordneten Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuzuleiten. Aus diesen Unfallberichten muß ersichtlich sein:

- a) Unfallhergang,
  - b) Ortsbefund nach dem Unfall mit Skizzen oder Fotos,
  - c) Angabe der Arbeitsschutzanordnung, gegen die verstoßen wurde,
  - d) Stellungnahme zur Schuldfrage,
  - e) eingeleitete Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Unfälle.
33. Die monatlichen Zwischenmeldungen des Unfallgeschehens der Betriebe bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem übergeordneten Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuzuleiten.
34. Die quartalsmäßigen Statistiken und Betriebsanalysen bis zum 10. des dem Berichtsquartal folgenden Monats, nach Kenntnisnahme durch den Betriebsleiter, dem übergeordneten Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuzuleiten.

#### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

##### § 10

Mitarbeiter der Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen, den Räten der Bezirke und in den Betrieben sind für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben persönlich verantwortlich. Sie können bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben gemäß § 48 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) zur Verantwortung gezogen werden.

##### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 31. Juli 1956

**Ministerium für Aufbau**

I. V.: K o s e l  
Staatssekretär

### Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Nichterzbergbaubetrieben.

Vom 30. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Die bisher der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Betriebe

VEB Vereinigte Kemmlitzer Kaolinwerke,  
Kemmlitz/Oschatz,

VEB Kaolin- und Tonwerke Seilitz-Löthain,  
Mehren, Kr. Meißen,

VEB Vereinigte Kaolin- und Tonwerke Salzmünde,  
Salzmünde b. Halle,

sind ab 1. Juli 1956 in die Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie einzugliedern.

##### § 2

Die bisher der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Betriebe

VEB Schiefergruben Steinach,  
Steinach/Thür.,

VEB Schiefergruben Probstzella,  
Probstzella, Kr. Saalfeld,

VEB Schiefergruben Lehesten,  
Lehesten, Kr. Saalfeld,

sind ab 1. Juli 1956 in die Hauptverwaltung Grobkeramik und Natursteine des Ministeriums für Aufbau einzugliedern.

##### § 3

(1) Die Produktions- und Arbeitskräftepläne werden ab 1. Juli 1956 von den übernehmenden Ministerien abgerechnet.

(2) Die Finanzpläne werden ab 1. Januar 1956 in die Gesamtpläne der übernehmenden Ministerien einbezogen.

##### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1956

**Ministerium für Berg- und Hüttenwesen**

Steinwand  
Minister

### Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS.

Vom 2. August 1956

Zur Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Für Arbeiten der MTS kommt der in der Anlage aufgeführte Tarif zur Anwendung.

##### § 2

Die Einstufung in die Tarifgruppen erfolgt nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe.

##### § 3

(1) Landwirtschaftlichen Betrieben, die sich zu einer ständigen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und mit der MTS einen Sammelarbeitsvertrag abgeschlossen haben, ist in der für ihre Betriebsgröße gültigen Tarifgruppe eine Ermäßigung von 10% der Tarifsätze für Arbeiten der MTS zu gewähren.

(2) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Betriebes aus der ständigen Arbeitsgemeinschaft entfällt für diesen Betrieb der Anspruch auf Ermäßigung der Tarifsätze.

##### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1955 über den Tarif für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 56) außer Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Reichelt  
Minister